

VEREINSSATZUNG: 17.04.2021

**INHALTSVERZEICHNIS** 

§ 1 NAME UND SITZ

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

§ 3 ZWECK DES VEREINS

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

§ 7 ORGANE DES VEREINS

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9 VORSTAND

§ 10 BEIRAT

§ 11 KASSENPRÜFUNG

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

# § 1 NAME UND SITZ

a. Der Verein führt den Namen »Zweitzeugen e.V.«.

b. Der Sitz des Vereins ist Essen.

# § 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 ZWECK DES VEREINS

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck, Antisemitismus und Rassismus aktiv vorzubeugen

und insbesondere junge Menschen für das Thema zu sensibilisieren.

- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Dokumentation von Lebensgeschichten von Zeitzeugen des Holocaust in Form von Texten, Bildern, Videos und Audiodateien.
  - die Förderung einer lebendigen Erinnerungskultur an die Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere durch die Aufbereitung der Lebensgeschichten der Zeitzeugen, beispielsweise in Form von Ausstellungen, didaktischen Konzepten und Veröffentlichungen. Unter Veröffentlichungen fallen sowohl Bücher, Broschüren, Magazine, digitale Medien, als auch Unterrichtsmaterialien.
  - Aufklärungsmaßnahmen insbesondere in Schulen, mit Schulklassen (ab der dritten Jahrgangsstufe) und Jugendgruppen, beispielsweise durch die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Unterrichtseinheiten, Projekten, Fortbildungen und Ausstellungsführungen und durch die Herausgabe von Unterrichtsmaterialien.
  - die Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, wie beispielsweise die Ausarbeitung pädagogischer Konzepte für die aktive Ermutigung von Kindern und Jugendlichen zum Handeln gegen Antisemitismus und Rassismus.

### § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



werden.

weitertragen

c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

d. Für den Verein tätige Personen sind nur konkrete und nachgewiesene Auslagen in angemessener Höhe zu erstatten.

e. Für den Verein tätige Personen können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung bzw. einer pauschalen Aufwandsentschädigung (insbesondere nach § 3 Nr. 26, 26a EStG) ausüben.

### § 5 MITGLIEDSCHAFT

- a. Mitglied des Vereins kann
  - · jede volljährige, natürliche Person,
  - jede natürliche Person ab Beginn des neunten Lebensjahres, sofern die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt,
  - sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- b. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
  - Ordentliche Mitglieder Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
  - Fördermitglieder Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des

Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Verbreitung seiner Ziele beitragen. Fördernde Mitglieder sind eingeladen der Mitgliederversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

 Ehrenmitglieder Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Ehrenmitglieder sind eingeladen der Mitgliederversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht

c. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.

- d. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- e. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Personalien und Kontaktdaten, insbesondere ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und erklären sich damit einverstanden, dass zur Entlastung der Vereinsverwaltung ihnen alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche, die der Schriftform bedürfen, per Email zugesandt werden können.
- f. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- g. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



h. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### § 6 MITGLIEDSBEITRAG

a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge zu entscheiden. Sie werden in einer Beitragsordnung festgehalten und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht. Beitragserhöhungen können nur für das Folgejahr und nur bis zum 31. Juli des laufenden Jahres beschlossen werden. Sie werden allen Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Beschluss bekannt gemacht.

b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

# § 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Beirats,
- · die Entlastung des Vorstands,,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung kann die Vorgaben dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung näher konkretisieren.

b. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenztreffen der Mitglieder statt. Wenn es die Situation notwendig oder sinnvoll erscheinen lässt, obliegt dem Vorstand die Entscheidung darüber, eine Mitgliederversammlung virtuell, z.B. als Videokonferenz, durchzuführen.

Alle nachfolgenden Bestimmungen die Mitgliederversammlung betreffend gelten gleichermaßen für Mitgliederversammlungen in Präsenz, virtuell sowie in Hybridveranstaltungen.

- c. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von dem Vorstand verlangt.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung



des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

- e. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- g. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- h. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- j. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.k. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- I. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- m. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

n. Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Als Frist für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand gilt das im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Einzelstimmen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Ein solcher Beschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.

### § 9 VORSTAND

a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, sowie einem/einer Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Außerdem gehören zum erweiterten Vorstand (nicht im Sinne von § 26 BGB) eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern.

b. Mitgliedern des Vorstands kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss (einschließlich der Entscheidung über die Höhe der Vergütung) und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit auch eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung (insbesondere nach § 3 Nr. 26, 26a EStG) gezahlt werden. Vorstandsmitglieder haften, unabhängig von der Höhe der Vergütung, dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.



c. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- · die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Umsetzung des Vereinszwecks.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen - mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- e. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, per Brief oder E-Mail einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach lit. a., Satz 1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- f. Beschlüsse des Vorstandes können grundsätzlich auch außerhalb einer Vorstandssitzung per Brief, Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem zustimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
- g. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### § 10 BEIRAT

- a. Der Beirat besteht aus vier bis 10 Personen, darunter ein Vereinsmitglied im Sinne des § 5b sowie einer weiteren Person, die sich seit mindestens einem Jahr aktiv ehrenamtlich für den Verein einsetzt. Weitere Personen, die Mitglied im Verein sind, sich im Verein ehrenamtlich engagieren oder im Verein beschäftigt sind dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.
- b. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- c. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus und führt dies dazu, dass der Beirat aus weniger als vier Personen bestehen würde, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, eine Person bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Beirat zu wählen. Mitglieder des Beirats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- d. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und diesen bei der Weiterentwicklung des Vereins, insbesondere durch Einbringung eigener Ideen, Erfahrungen und Netzwerke zu unterstützen.
- e. Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens



drei Personen an der Sitzung teilnehmen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren.

- f. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage Auskunft über Tätigkeiten des Vorstandes zu erteilen.
- g. Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung des Beirats über den Termin zu unterrichten. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

# § 11 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein. Wiederwahl ist zulässig.

# § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an »AMCHA Deutschland e.V.« oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für in dieser Satzung formulierte Zwecke zu verwenden hat.